



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) (Transitionsschritt 2: Restaurationsbetriebe)

Änderung vom 8. Mai 2020

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c, 3 Bst. b und *b^{bis}* und *3^{bis}*

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- b. *Aufgehoben*
- c. Diskotheken, Nachtclubs, Erotikbetriebe und Angebote der Prostitution, einschliesslich solcher in privaten Räumlichkeiten;

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen, sofern sie über ein Schutzkonzept nach Artikel 6a verfügen und dieses umsetzen:

- b. Imbiss-Betriebe (Take-away) und Lieferdienste für Mahlzeiten;
- b^{bis}*. Restaurationsbetriebe einschliesslich Barbetriebe und Gemeinschaftsgastronomie (Betriebskantinen oder Schulmensen) ;

^{3bis} Für die Restaurationsbetriebe nach Absatz 3 Buchstabe *b^{bis}* gilt nebst dem Schutzkonzept nach Artikel 6a Folgendes:

- a. Die Grösse der Gästegruppe darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen; diese Einschränkung gilt nicht für Eltern mit Kindern sowie für die Mensen der obligatorischen Schulen.
- b. Die Konsumation darf ausschliesslich sitzend erfolgen.

SR

¹ SR 818.101.24, AS 2020 1401

- c. In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.
- d. Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Restaurationsbetriebe geschlossen bleiben.
- e. Den Betrieben ist nur die Abgabe von Speisen und Getränken erlaubt; weitere Angebote wie Konzerte oder Spiele sind untersagt.

Art. 6b Abs. 2

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 10. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Art. 7 Einleitungssatz

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5–6 bewilligen, wenn:

Art. 12 Abs. 9²

⁹ Das 3. Kapitel (Art. 5–8) sowie Artikel 10^f Absätze 1, 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a gelten unter dem Vorbehalt der folgenden Absätze bis zum 7. Juni 2020.

II

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.³

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² AS 2020 1401, hier 1405

³ Dringliche Veröffentlichung vom 8. Mai 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).